Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)
- 1.1 Bauliche Nutzung
- 1.1.1 Art der baulichen Nutzung Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO

- 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)
- 1.1.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs. 5 LBO)
- 1.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)
- 1.3 Stellung der baulichen Anlagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- 1.4 Nebenanlagen (§ 23 (5) Sq tz 2 BauNVO)
- 1.5 Garagen (§ 23 (5) Satz 2 BauNVO)
- 1.6 Böschungen an Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)

wie im Lageplan angegeben

Hauptfirstrichtung wie im Lageplan eingezeichnet

Im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind, soweit Gebäude, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

Können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Grundsätzlich ist der Grenzbau anzustreben und mit der Garage auf dem Nachbargrundstück als ein Baukörper zu erstellen.

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen emforderlichen Böschungen sind vom Angrenzer auf den Baulandflächen zu dulden.

- 2. BAUGRDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 73 LBO
- 2.1 Dachform und Dachneigung § 73 Abs. 1 Nr 1 LBO

Bei Hauptgebäuden Satteldächer. Abweichende Dachformen können zugelassen werden. Dachneigung entsprechendeder Eintragung im Lageplan.

2.2 Gebäudehöhen (§ 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

gemessen vom festgesetzten Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Bei Hauptgebäuden:

bei I-geschossig bergseitig max, 3,50 m

2.3 Außere Gestaltung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Auffallende Farben und Strukturen sind zu vermeiden. Deckung der Dächer, dunkel und dauerhaft getönt (rot bzw. rotbraun)

Aufhebung vorhandener Festsetzungen

Die im Planbereich bisher geltenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben.

Höhenangaben über NN

Die angegebenen Höhenwerte sind Höhen im neuen System.